VERORDNUNG (EWG) Nr. 1020/70 DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1970

über die Feststellung der Kurse und die Festsetzung der Durchschnittspreise für Tafelwein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], insbesondere auf die Artikel 4 Absatz 3, 35 und 37, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 sieht vor, daß die Kommission für jede Weinart, für welche ein Orientierungspreis festgesetzt ist, jede Woche auf der Grundlage aller ihr zur Verfügung stehenden Angaben einen mittleren Erzeugerpreis, im folgenden Durchschnittspreis genannt, für jeden Handelsplatz der betreffenden Weinart festsetzt.

Daher ist es notwendig, diese Handelsplätze zu bestimmen. Für Frankreich und Italien kann hier für bestimmte Weinsorten auf die Referenzmärkte zurückgegriffen werden.

Absatz 2 des genannten Artikels 4 sieht vor, daß die Mitgliedstaaten der Kommission alle zweckdienlichen Angaben für die Festsetzung der Durchschnittspreise und, soweit repräsentative Märkte vorhanden sind, insbesondere die dort festgestellten Erzeugerpreise mitteilen.

Es ist erforderlich, daß die Einzelheiten genau festgesetzt werden, nach denen die Festsetzung der Preise und die Feststellung der Durchschnittspreise erfolgen.

Um in der Gemeinschaft eine möglichst einheitliche Erhebung zu erreichen, ist es angebracht, daß die notwendigen Informationen in den Mitgliedstaaten durch Preisbeobachtungsausschüsse zusammengetragen werden. Diese Ausschüsse werden durch die Mitgliedstaaten für jeden Handelsplatz, der einer Anbaufläche von einer gewissen Bedeutung entspricht, und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gewichts der betreffenden, in diesem Ausschuß vertretenen Handelspartner gebildet.

Die Durchschnittspreise sind Erzeugerpreise. Es empfiehlt sich daher, die Preisfeststellung auf die Tafelwein erzeugenden Mitgliedstaaten und auf die zwischen Erzeugern und Einkäufern getätigten Preise zu beschränken. Die diese Preise betreffenden Informationen müssen so präzise wie möglich sein, um ihre eingehende Würdigung zu ermöglichen.

Die Informationen, die von den obengenannten Ausschüssen gesammelt und von den Mitgliedstaaten der Kommission zugeleitet worden sind, dienen als Grundlage für die Berechnung der Durchschnittspreise. Diese Preise sind dazu bestimmt, einerseits die Auslösung von Interventionsmaßnahmen zu gestatten und andererseits, um einen Gesamtüberblick über die Marktentwicklung bei Tafelwein in der Gemeinschaft zu gewähren. Sie müssen die tatsächliche Marktsituation widerspiegeln. Zu diesem Zweck muß die Preisfestsetzung auf der Grundlage des Durchschnitts der festgestellten Preise erfolgen. Dabei sind der repräsentative Charakter einer Transaktion und die Bewertung der Markttendenz zu berücksichtigen.

Für den Fall, daß der Kommission keine Informationen zur Verfügung stehen, ist es zweckmäßig, das Niveau der vorhergegangenen Preisfestsetzung beizubehalten.

Die Einrichtung des Preiserhebungssystems erfordert in bestimmten Mitgliedstaaten eine Vorbereitungszeit. Wenn infolgedessen Informationen fehlen, kann für diesen Zeitraum keine Preisfestsetzung stattfinden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Handelsplätze der Bundesrepublik Deutschland sind :

a) für Tafelweine der Art R III :

Rheinpfalz und Rheinhessen (Hügelland) ;

b) für Tafelweine der Art A II :

Rheinpfalz (Oberhaardt), Rheinhessen (Hügelland);

c) für Tafelweine der Art A III :

Mosel und Rheingau.

[1] **ABl. Nr.** L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

Artikel 2

(1) Die Handelsplätze der Französischen Republik sind :

a) für Tafelweine der Art R I :

Béziers, Montpellier, Narbonne, Nîmes, Perpignan;

b) für Tafelweine der Art A I :

Bordeaux, Montpellier, Nantes.

(2) Die in Absatz 1 genannten Handelsplätze sind die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten repräsentativen Märkte.

Artikel 3

(1) Die Handelsplätze der Italienischen Republik sind :

a) für Tafelweine der Art R I :

Asti, Lecce, Pescara, Reggio Emilia, Treviso, Verona (für die dort erzeugten Weine) ;

b) für Tafelweine der Art R II :

Bari, Barletta, Cagliari, Lecce, Taranto ;

c) für Tafelweine der Art A I :

Cagliari, Lecce, Ravenna (Lugo, Faenza), Rom, Trapani (Alcamo), Treviso.

(2) Die in Absatz 1 genannten Handelsplätze sind die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten repräsentativen Märkte.

Artikel 4

Der Handelsplatz des Großherzogtums Luxemburg ist das Weinbaugebiet an der luxemburgischen Mosel für die Tafelweine der Art A II und A III.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten bilden, soweit nicht schon vorhanden, für jeden der in den Artikeln 1 bis 4 genannten Handelsplätze, der einer Weinanbaufläche von mehr als 2 000 Hektar entspricht, einen Preisfeststellungsausschuß, hiernach Ausschuß genannt.

Artikel 6

Bei der Bildung der Ausschüsse wachen die Mitgliedstaaten darüber, daß alle betroffenen Handelspartner vertreten sind, und zwar im Verhältnis zu ihrem wirtschaftlichen Gewicht auf dem Handelsplatz, für welchen der betreffende Ausschuß gebildet worden ist.

Artikel 7

(1) Die Preisfeststellungsausschüsse stellen mindestens einmal wöchentlich alle Informationen über die Handelsgeschäfte zwischen Erzeugern und Einkäufern in den auf ihre vorhergegangene Sitzung folgenden Tagen zusammen.

(2) Die Preisfeststellungsausschüsse teilen am Ende jeder Sitzung die in Absatz 1 genannten Informationen der zuständigen Stelle mit.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission per Fernschreiben unverzüglich die Informationen der Preisfeststellungsausschüsse mit, eventuell zusammen mit ergänzenden Bemerkungen, insbesondere über die Preistendenz. Für den Fall, daß für einen Handelsplatz kein Ausschuß besteht, werden die in Absatz 2 aufgeführten Informationen vom betreffenden Mitgliedstaat zusammengestellt.

(2) Die Informationen berücksichtigen :

a) die Preise,

b) die Farbe oder eventuell die betreffende Weinart,

c) den Alkoholgehalt, wenn es sich um einen nach dem Alkoholgrad pro Hektoliter bewerteten Wein handelt,

d) die Rebsorte, wenn es sich um einen Tafelwein der Arten R III, A II und A III handelt,

e) das Volumen der für den betreffenden Zeitraum berücksichtigten Handelsgeschäfte.

Artikel 9

(1) Jeden Dienstag, erstmalig am 16. Juni 1970, setzt die Kommission den Durchschnittspreis je Grad/hl bzw. je hl für die betreffende Tafelweinart fest.

(2) Ist der Dienstag ein Feiertag, so wird der in Absatz 1 genannte Durchschnittspreis am darauffolgenden Werktag festgesetzt.

Artikel 10

(1) Die Kommission setzt den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Durchschnittspreis auf der Grundlage des Mittels der mitgeteilten Preise fest, und zwar unter Berücksichtigung ihres repräsentativen

Charakters, der Beurteilung der Mitgliedstaaten, des Alkoholgrades und der Qualität der Tafelweine, die gehandelt worden sind.

(2) Für den Fall, daß der Kommission für einen Handelsplatz keine Informationen vorliegen, behält sie den Durchschnittspreis der vorangegangenen Woche bei.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die zum Zwecke der Durchführung dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen mit.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY